

## Regulierung

### Telekommunikation

#### Vfg Nr. 58/2024

##### **Amateurfunkdienst; befristeter Zugang im Frequenzbereich 70,150–70,210 MHz**

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird im Amateurfunk die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,210 MHz **bis zum 31. Dezember 2024** unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

##### **Nutzungsbestimmungen**

Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen.

**Zugelassene Sendearten:** Alle Sendearten

**Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung:** 12 kHz

**Maximale Strahlungsleistung:** 25 Watt ERP

**Antennenpolarisation:** horizontal

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen. Fernbedient erzeugte Aussendungen sind nicht gestattet. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,200 MHz im Rahmen des Amateurfunkdienstes sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden Anwendung. Störungen sind zu vermeiden und die maximale Leistung ist nur dann auszuschöpfen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als unbedingt notwendig erachtet wird.

##### **Vorbehalt des Widerrufs**

Die vorstehenden Regelungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Von dem Widerrufsrecht wird die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn schädliche Störungen auf Grund des hiermit möglichen Funkbetriebs auftreten oder wenn sich die diesbezügliche Rechtslage ändert, etwa weil die o. g. Ministerien ihre Genehmigung widerrufen.

##### **Dauer der befristeten Erlaubnisse**

Die befristeten Erlaubnisse werden bis zum 31.12.2024 erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Jens Vogt, 225-2

#### Vfg Nr. 59/2024

##### **Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

##### **Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

##### Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

##### **Angaben zur Funkanlage:**

|                       |                                                           |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>Produktart:</b>    | <b>Wi-Fi Adapter</b>                                      |
| <b>Modell:</b>        | <b>SA-003-UK-Wi-Fi</b>                                    |
| <b>Markenzeichen:</b> | <b>Woolley</b>                                            |
| <b>Hersteller:</b>    | <b>Shenzhen Product Selection Trading Co., Ltd, China</b> |

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

##### **Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 16.02.2024 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität der oben genannten Funkanlage durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass vom Hersteller kei-

ne Konformitätserklärung bereitgestellt wurde, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.  
Weiterhin fehlt die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 auf der Funkanlage.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an der Funkanlage nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

## II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 138/2024 vom 20.03.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

412-4

## Vfg Nr. 60/2024

### **Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

#### **Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

#### **Angaben zur Funkanlage:**

|                       |                                                 |
|-----------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Produktart:</b>    | <b>Ladegeräte</b>                               |
| <b>Gerätetyp:</b>     | <b>Wallbox - Ladegerät für Elektrofahrzeuge</b> |
| <b>Modell:</b>        | <b>Home</b>                                     |
| <b>Markenzeichen:</b> | <b>Easee</b>                                    |
| <b>Hersteller:</b>    | <b>Easee AS, Norwegen</b>                       |

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

#### **Begründung**

## I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Richtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Bei der Prüfung hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde Elsäkerhetsverket in Schweden gravierende Mängel festgestellt. Unter anderem hat die schwedische Marktüberwachungsbehörde einen vom Hersteller veranlassten Überspannungstest bemängelt. Vor allem war entgegen der Angaben in der Gebrauchsanleitung kein normgerechter elektromechanischer Fehlerstromschutzschalter verbaut.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Funkanlage erfüllt nicht die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 FuAG.

## II.

Nach Erlass der markteinschränkenden Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2014/53/EU am 17.03.2023 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 58/2023 vom 26.04.2023 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben. Es ist eine Stellungnahme des Herstellers eingegangen, die im Verfahrensverfahren berücksichtigt wurde.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

412-4

Vfg Nr. 61/2024

## Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Die Verfügung Nr. 53/2024 (Amtsblatt 8/2024 vom 24.4.2024, Seite 392 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Gemäß § 10 Absatz 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV) vom 27.05.2024 (2024 BGBl. 2024 I Nr. 175 vom 04.06.2024) veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 24.06.2024 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix.

Bei der Rufzeichenbildung werden die Ziffern 0-9 und die 26 Buchstaben des Alphabets (ohne Ä, Ö, Ü und ß) verwendet.

Für Klubstationen gemäß § 2 Nr. 3 AFuV gibt es auch Klubstationsrufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 2 bis 4. Für Kurzzeitzulassungen ausländischer Funkamateure werden Rufzeichen gemäß Nr. 5 verwendet.

## 1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen. Die Rufzeichenreihe DP ist für Rufzeichen mit exterritorialem Standort vorgesehen. Für Angehörige der Gaststreitkräfte werden keine speziellen Rufzeichenreihen vorgesehen.

| Rufzeichenreihe | Verwendungszweck         | Klasse |
|-----------------|--------------------------|--------|
| DAØ             | KS                       | A      |
| DA1             | PZ                       | A      |
| DA2             | PZ                       | A      |
| DA4             | SZ                       | E      |
| DA5             | SZ                       | A      |
| DA6             | PZ                       | E      |
| DA7             | KS                       | E      |
| DA8             | KS                       | N      |
| DBØ             | RL / FB, (KS auslaufend) | A      |
| DB1 – DB9       | PZ                       | A      |
| DCØ – DC9       | PZ, (KS auslaufend)      | A      |
| DDØ – DD9       | PZ, (KS auslaufend)      | A      |
| DFØ             | KS, (RL / FB auslaufend) | A      |
| DF1 – DF9       | PZ                       | A      |
| DGØ – DG9       | PZ, (KS auslaufend)      | A      |
| DHØ – DH9       | PZ, (KS auslaufend)      | A      |
| DJØ – DJ9       | PZ                       | A      |
| DKØ             | KS, (RL / FB auslaufend) | A      |
| DK1 – DK9       | PZ                       | A      |
| DLØ             | KS, (RL / FB auslaufend) | A      |
| DL1 – DL9       | PZ                       | A      |
| DMØ             | RL / FB                  | A      |
| DM1 – DM9       | PZ                       | A      |
| DNØ             | KS (auslaufend)          | E      |
| DN1 – DN6       | AB (auslaufend)          | A      |
| DN7 – DN8       | AB (auslaufend)          | E      |
| DN9             | PZ                       | N      |
| DOØ             | RL / FB, (KS auslaufend) | E      |
| DO1 – DO9       | PZ                       | E      |
| DPØ – DP1       | KS, RL / FB, SZ          | A      |
| DP2             | KS, RL / FB, SZ          | E      |
| DP8             | KS, RL / FB, SZ          | N      |
| DR1             | KSB                      | A      |
| DR2             | KSB                      | E      |
| DR3             | KSB                      | N      |
| DR4             | KSO                      | A      |
| DR5             | KSO                      | E      |
| DR6             | KSO                      | N      |

### Abkürzungen:

PZ = Personengebundene Rufzeichenzuteilung(en) gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AFuG

KS = Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen

RL = Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen

FB = Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken

SZ = Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien nach § 16 Absatz 2 AfuV

AB = Ausbildungsrufzeichen gültig bis 31.12.2028, Neuzuteilungen nur bis zum 23.06.2025

KSB = Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind

KSO = Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen

## 2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe den Suffixen A bis Z betroffen

| Rufzeichenreihe | Verwendungszweck                  | Klasse |
|-----------------|-----------------------------------|--------|
| DAØ             | KS                                | A      |
| DA1             | KS                                | A      |
| DA2 – DA3       | KS                                | A      |
| DA4             | SZ (als Klubstationen)            | E      |
| DA5             | SZ (als Klubstationen)            | A      |
| DA6             | KS                                | E      |
| DA7             | KS                                | E      |
| DA8             | KS                                | N      |
| DA9             | KS                                | E      |
| DBØ – DD9       | KS                                | A      |
| DFØ – DH9       | KS                                | A      |
| DJØ – DM9       | KS                                | A      |
| DNØ             | KS                                | E      |
| DOØ – DO9       | KS                                | E      |
| DPØ – DP1       | KS (mit exterritorialem Standort) | A      |
| DP2             | KS (mit exterritorialem Standort) | E      |
| DP3 – DP7       | KS                                | A      |
| DP8             | KS (mit exterritorialem Standort) | N      |
| DP9             | KS                                | A      |
| DQØ – DR9       | KS                                | A      |

Abkürzungen wie bei Nr. 1

## 3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können entsprechend der Tabelle in Nr. 2 auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes ein aus 4 bis 7 Zeichen bestehendes Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein. Zeichen sind dabei die Ziffern und Buchstaben gemäß Nr. 9.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

- Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden, Amateurfunkmessen
- Ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday)

- c) Ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren
- d) Eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird
- e) Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure die glaubhaft dargelegt werden kann, dass Funkbetrieb in ausreichendem Umfang und durch mehrere Funkamateure durchgeführt werden soll.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder vordergründig kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a–e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

#### **4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen**

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Kenntlichmachung gilt nur für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen. Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

#### **5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure**

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

#### **6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern**

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

#### **7. Nicht zulässige Rufzeichen**

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

## 8. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

| Rufzeichenzuteilung                                                                                              | Befristung                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RL, FB und SZ                                                                                                    | bis zu 5 Jahren                                                                                                                                                                      |
| KS mit 1-buchstabigem Suffix                                                                                     | bis zu 5 Jahren                                                                                                                                                                      |
| KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix                                                                                 | max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)                                                                                                                                                     |
| Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte                                                                       | bis zu 5 Jahren                                                                                                                                                                      |
| PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland                            | 3 Monate                                                                                                                                                                             |
| Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland | maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen |

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

## 9. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nr. 10 und 11 verwiesen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/t“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden also „/tp“.

## 10. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

## 11. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/R“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/Remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/R“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/R“ zu verwenden also „/TR“.

### Begründung

Aufgrund von zulässigen und begründeten Widersprüchen gegen die Vfg Nr. 53/2024, veröffentlicht im Amtsblatt 08/2024 vom 24. April 2024, wird die Verfügung 53/2024 aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt. Die Einwendungen wurden bei der jetzigen Überarbeitung und Änderung der Verfügung in den betreffenden Teilen berücksichtigt. Auch offensichtliche Unrichtigkeiten sowie der Verweis auf die aktuelle Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 27. Mai 2024 wurden ebenfalls korrigiert.

Zum einen wurde angemerkt, dass ein Rufzeichenzusatz beim Remotebetrieb nicht verpflichtend sei. Dies ist zutreffend und wurde in Nr. 11 der Verfügung geändert.

Zum anderen wurde für die Sonderrufzeichen in Nr. 3 bemängelt, dass die Kriterien nicht eindeutig seien. Diese Kritik wurde aufgegriffen und die Kriterien konkretisiert.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die neu eingeführten Rufzeichenreihen betreffend Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste, Berechtigte nach § 4 der Digitalfunkrichtlinie BOS nicht nachvollzogen werden konnten. Zudem fehle eine Berücksichtigung der Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen.

Die „Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen“ durch lizenzierte Funkamateure als Teil des Amateurfunkdienstes gemäß § 2 Nr. 2 AFuG kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.

Eine Möglichkeit sind hierbei Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste. Diese wurden mehrfach aus dem Kreis der Berechtigten gewünscht und sind von der Bundesnetzagentur nach eingehender Prüfung und Interessenabwägung in den Rufzeichenplan aufgenommen worden. Hierfür wurden neue Rufzeichenreihen festgelegt. Auch diese Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Es gibt über das Klubstationsrufzeichen hinaus keine Sonderrechte für diese Klubstationen.

Diese Rufzeichenreihen dienen der Kenntlichmachung von BOS-Angehörigen, sofern diese in Not- und Katastrophenfällen einen Kommunikationsweg über den Amateurfunk wählen. Diese neue Kenntlichmachung gilt nur für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen. Damit wird die „Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen“ durch lizenzierte Funkamateure als Teil des Amateurfunkdienstes gemäß § 2 Nr. 2 AFuG unterstützt. Im Hinblick auf die intensive öffentliche Diskussion bezüglich des anerkannten Verbesserungsbedarfs in der Kommunikation der verschiedensten Aufgabenträger bei der Bewältigung von Katastrophen- und Notlagen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Realisierung dieser Ziele. Die Bundesnetzagentur erwartet darüber hinaus auch, dass damit der Amateurfunkdienst in diesem Bereich interessanter wird und möglicherweise mehr Menschen sich dem Hobby Amateurfunk widmen werden. Außerhalb von Not- und Katastrophenfällen können die BOS-Angehörigen dann mit ihrem personengebundenen Rufzeichen arbeiten.

Im Rahmen der Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens werden die Einhaltung weiterer Vorschriften nicht überprüft. Das heißt konkret: Jeder Betreiber einer Klubstation ist selbst dafür verantwortlich, dass er alle ihn betreffenden Vorschriften einhält. Hierzu zählen unter anderem auch der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auch gehen wir davon aus, dass sich jeder Antragsteller vor der Beantragung eines Klubstationsrufzeichens Gedanken darübergemacht hat, ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes, also der Funkverkehr zwischen Funkamateuren, in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes vereinbar sind und, ob ihm der Amateurfunkdienst überhaupt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nützlich sein kann. Die Definition der Berechtigten im Rufzeichenplan dient nur der Eingrenzung der Antrags- und Zuteilungsberechtigten für diese Rufzeichenreihe. Über ein besonderes Klubstationsrufzeichen hinaus sind damit keine weiteren Privilegierungen oder besondere Rechte verbunden. Dazu gehört auch, dass die Frequenzen des Amateurfunks weder in direkter noch indirekter Weise den BOS-Diensten zugewiesen werden.

Neben den Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind, wurden darüber hinaus auch die Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen mit weiteren DR-Rufzeichenreihen aufgenommen. Außerhalb von Not- und Katastrophenfällen können die Angehörigen dieser Notfunkgruppen mit ihrem personengebundenen Rufzeichen arbeiten.

In Bezug auf die nicht zulässigen Rufzeichen in Nr. 7 der Verfügung wird darauf hingewiesen, dass Amateurfunk-Rufzeichen nicht als Abkürzungen zu verstehen sind, sondern als individuelle Kennung des jeweiligen Funkamateurs.

Antragsteller für die Amateurfunkprüfung können bei ihrer Anmeldung ihre Wunschrufzeichen angeben. Diese werden nach bestandener Prüfung von der Bundesnetzagentur genehmigt, sofern sie verfügbar sind und im Einklang mit dem Rufzeichenplan stehen.

Im bisher gültigen Rufzeichenplan gab es keine Einschränkungen bei der Vergabe von Suffixen für Rufzeichen. Entsprechend einer internen Regelung erfolgte auch schon in der Vergangenheit keine Zuteilung von Rufzeichen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder belästigend oder anstößig wirken können. Diese interne Regelung wurden im neuen Rufzeichenplan erstmalig aufgeführt und konkretisiert.

Zu den „Nicht zulässigen Rufzeichen“ wurde angemerkt, dass die beispielhafte Aufzählung nicht vollständig sei. In der Überarbeitung wurde daher auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet.

Eine Verpflichtung zur Änderung bestehender Rufzeichen besteht bislang nicht. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine gebührenfreie Rufzeichenänderung erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Jens Vogt, 225-2